

Zeitschrift: Regio Basiliensis : Basler Zeitschrift für Geographie
Herausgeber: Geographisch-Ethnologische Gesellschaft Basel ; Geographisches Institut der Universität Basel
Band: 48 (2007)
Heft: 2

Artikel: Die Baslerinnen und Basler und ihre Bäume : private Bestrebungen für städtisches Grün
Autor: Müller, Jost / Stibler, Linda
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1088280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Baslerinnen und Basler und ihre Bäume: Private Bestrebungen für städtisches Grün

Jost Müller und Linda Stibler

Zusammenfassung

Basel geniesst den Ruf einer grünen Stadt. Doch in den Sechzigerjahren gerieten die Grünzonen und der Baumbestand durch Bautätigkeit und Strassenbau unter Druck. Es waren umweltbewusste Bürger, die dieser Zerstörung mit einer Volksinitiative Einhalt geboten: Basel erhielt ein fortschrittliches Baumgesetz. In jüngster Zeit wird dieses Gesetz aber sinnwidrig interpretiert. Das führt wiederum zu Konflikten von Bevölkerung, Naturschutzorganisationen und den zuständigen Behörden.

1 Einleitung

Die Bäume werden von der Basler Bevölkerung hoch geachtet. Ja, Basel hat sogar ein eigenes Baumschutzgesetz mit einer ausserordentlichen Geschichte. Es ist eines jener wenigen Gesetzeswerke, das durch ein Volksbegehren angeregt wurde und das seinerseits bei Regierung und Parlament spontane Zustimmung fand. Das war am 27. November 1972, als der Grosse Rat im Einvernehmen mit der damaligen Regierung die Volksinitiative der Basler Arbeitsgemeinschaft zum Schutze von Natur und Umwelt (BASNU) überwies. In dieser Arbeitsgemeinschaft waren zu jener Zeit sämtliche Umweltvereine zusammengeschlossen, darunter nicht nur der Naturschutz, sondern auch viele wissenschaftliche Vereinigungen und naturverbundene Freizeitorganisationen.

Die Volksinitiative wurde lanciert als Reaktion auf eine schleichende Verminderung des Baumbestandes im Kanton, ausgelöst durch zahlreiche Bauvorhaben von Privaten und der öffentlichen Hand. Einerseits wurden damals viele ältere Liegenschaften – darunter einige herrschaftliche Gebäude mit grossen Gärten – abgebrochen und durch Neubauten ersetzt, andererseits mussten auf der Allmend viele Bäume dem Strassenbau weichen. Dabei kam es immer wieder zu heftigen Auseinandersetzungen mit Naturschützern und Teilen der Wohnbevölkerung, unter anderem bei

Adresse der Autoren: Jost Müller, Geschäftsführer des WWF Region Basel, Schorenweg 47, CH-4058 Basel; Linda Stibler, Mitbegründerin der BASNU, Wanderstrasse 21, CH-4054 Basel

der Strassenverbreiterung für den City-Ring oder beim Fällen einzelner grosser alter Bäume an markanten Plätzen, die der Verflüssigung des Strassenverkehrs weichen mussten. Unmut löste auch die damals übliche Ignoranz bei privaten Überbauungen aus. Bauherren und Bauunternehmen nahmen aus Effizienzgründen keine Rücksicht auf den bestehenden Baumbestand und nutzten auch unbebaute Flächen lieber als Parkplätze denn als Grünflächen.

Die Alleen galten in der Stadt Basel traditionsgemäss als wichtiges städtebauliches Element. Sie sicherten begrünte Wege – oder Strassenzüge – in und um die Innerstadt. Es gab also eine weit zurückliegende Baumschutztradition, die in Bäumen und Grünanlagen einen lebenswichtigen Bestandteil des urbanen Raumes sah. Die Initiative unterstrich diese Sichtweise. So wurde darauf hingewiesen, dass vor allem grosse Bäume das Stadtklima wesentlich verbessern, eine Schutzfunktion gegen Lärm und Abgase haben und eine klimatische Ausgleichsfunktion besitzen. Zudem üben sie eine wohltuende ästhetische Wirkung auf das Wohlbefinden der Menschen aus (Abb. 1).

2 Erfolgsgeschichte Baumgesetz

Der Baumbestand – so die Initianten – dürfe auf keinen Fall vermindert werden, die Substanz solle erhalten und vermehrt werden. Vor allem grosse Bäume müssten wenn immer möglich erhalten werden, weil neugepflanzte Bäume in der belasteten Umwelt kaum je die Chance haben werden, zu einer vergleichbaren Grösse heranzuwachsen. Die Regierung stellte denn auch im Ratschlag zum Gesetz einleitend fest, dass es sich beim Baumschutz nicht um eine nostalgische Modeerscheinung handle, sondern um eine Notwendigkeit angesichts der wachsenden Besorgnis der Bevölkerung.

Es dauerte allerdings eine Weile, bis das Gesetz erarbeitet wurde. Erst im Jahr 1980 wurde es im Grossen Rat verabschiedet und trat im Jahr 1981 in Kraft. Es ist ein umfassendes Gesetz, das detaillierte Schutzbestimmungen enthält. Der Baumbestand wurde in einem Kataster erfasst. Alle Bäume von einer bestimmten Grösse (90 Zentimeter Umfang oder rund 30 Zentimeter Durchmesser, gemessen bei einem Meter Stammhöhe) dürfen nach Gesetz nicht ohne spezielle Bewilligung gefällt werden. In vielen Quartieren wurden so genannte Schutzzonen ausgeschieden, in denen ein verstärkter Baumschutz gilt. Um zu verhindern, dass unerwünschte Bäume so zerstückelt werden, dass sie eingehen, gibt es auch Bestimmungen zur Kappung von grossen Bäumen. Obstbäume sind grundsätzlich von den Schutzbestimmungen ausgenommen.

Für gefällte Bäume muss eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Liegenschaftsbesitzer können dafür und für Pflegemassnahmen an bestehenden geschützten Bäumen einen staatlichen Beitrag geltend machen. Zur Finanzierung dieses Vorhabens sollte ein Fonds eingerichtet werden, der durch eine kleine Abgabe von allen Hausbesitzern (Baumschutzabgabe) gespeist wird.

Nach der Einführung des Gesetzes wurde eine entsprechende Stelle bei der Stadtgärtnerei eingerichtet, die als Sachverwalterin des Baumschutzes fungieren sollte. Eine Baumschutzkommission wurde ihr zur Seite gestellt. Die aus Sachverständigen zusammengesetzte Kommission sollte Regierung und Verwaltung in allen Fragen des Baumschutzes beraten. Die Erhebung einer Baumschutzabgabe verzögerte sich allerdings. Trotzdem, so schien es, konnten alle Beteiligten und Betroffenen mit dem Gesetz gut leben. Umweltbewusste Kreise wiesen mit einem gewissen Stolz auf das fortschrittliche Gesetz hin.

Abb. 1 Städtische Grünoasen mit unterschiedlicher Ausprägung: Münsterplatz (Bild rechts), Kannenfeldpark (Bild Mitte), Margarethenpark (Bild unten).

Fotos: Dorothea de Gruyter



Münsterplatz



Kannenfeldpark



Margarethenpark

3 Neue Entwicklungen beim Baumschutz

Doch die Zeiten ändern sich. In den Neunzigerjahren wurde der Umweltschutzgedanke verdrängt. Im Fokus der Politik standen plötzlich wieder wirtschaftliches Wachstum und Sicherung der Arbeitsplätze. Beim Baumgesetz hatte der Staat selbst seine Autorität verspielt, weil er gerade in seinem Einflussbereich dem Baumschutz zu wenig Achtung schenkte. Es kam wieder zu heftigen Auseinandersetzungen bei einzelnen öffentlichen Bauvorhaben und Strassensanierungen, zum Beispiel widersetzten sich Baumschützer mit der “Aktion Aufbäumen” der Abholzung am Schützengraben. Der Kanton stellte sich auf den Standpunkt, dass die Bestimmungen des Gesetzes ihn in diesem Falle nicht in Pflicht nehmen würden. Es brauchte eine Bundesgerichtsentscheid, um ihn eines Besseren zu belehren.



Abb. 2 “Aktion Aufbäumen” 1990. Baumschützer besetzen die Platanen am Schützengraben, die gefällt werden sollten. Der Streitfall wurde erst vor dem Bundesgericht gelöst – mit Erfolg für die Fällgegner: Seitdem muss die Stadtgärtnerei die Liste der auf Allmend zu fällenden Bäume publizieren, und es kann Einsprache erhoben werden.

Foto: Dominik Labhardt

Als die Förderabgaben nach langer Verzögerung endlich in Kraft traten, wurden sie umgehend bekämpft, obwohl sie lächerlich klein waren – laut Gesetz ein bis höchstens drei Hunderttausendstel des Gebäudeversicherungswertes der Liegenschaft, konkret 5–15 Franken im Jahr für Einfamilienhäuser und kleinere Mietliegenschaften.

Inzwischen aber hat sich – so die Wahrnehmung von umweltbewussten Kreisen – bei der Stadtgärtnerei als Sachwalterin des Baumschutzes eine neue Philosophie breit gemacht, die gebetsmühlenartig immer wiederholt wird: Jetzt sind grosse, alte Bäume plötzlich nicht mehr schützenswert, sondern gefährlich und bedrohlich. Ihre Pflege zu kostspielig. Die Bäume behindern die

“Stadtentwicklung”. Propagiert wird eine neue schlanke Ästhetik, die kleine und niedliche Bäume bevorzugt, die nicht stören und deren Ersatz jederzeit möglich ist. Es ist die Ästhetik einer durch und durch marktorientierten Welt, die die Natur nur noch als Ware oder im besten Falle als Dekoration versteht.

4 Aktivitäten Privater

Neben der erwähnten Initiative für das Baumgesetz, neben Protesten und Baumbesetzungen gab es unzählige Bestrebungen Privater zum Erhalt und zur Förderung der Stadtbäume und generell des städtischen Grüns. Aus einer Vielzahl von Aktivitäten und Akteuren seien hier zwei Beispiele ausgeführt.

Die Vereinigung “Ökostadt” entstand als Selbsthilfebewegung nach dem Schweizerhalle-Chemiebrand von 1986 mit Aktivität im Bereich Stadtökologie und dem Schwerpunkt Stadtgrün. Der Verein publizierte eine Hilfe zum Abfassen von Einsprachen gegen Baumfällungen und das so genannte Baummanifest – einen Bedürfniskatalog der Stadtbäume. Grosse und alte Bäume sind – so die Auffassung des Vereins – nicht nur stadtgestalterisches und ökologisches Moment, sondern auch in einem emotionalen Sinne Partner des Menschen innerhalb einer urbanen Umwelt. Ökostadt hat in Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei eine Neubelebung der Baumpatenschaften bewirkt. Rund 200 Personen tragen Verantwortung und Kosten für die Bepflanzung und Pflege städtischer Baumscheiben.

Inspiziert von der Auffassung, dass Bäume in dicht besiedelten Agglomerationen “etwas Wunderbares und für die Lebensqualität sehr Wesentliches” sind, die “Städte wohnlich, gemütlich und sehr oft auch schöner” machen, lancierte der damalige Crossair-Chef Moritz Suter eine Alleen-Aktion. “Was wäre die Zürcher Bahnhofstrasse ohne diese wunderbaren Alleebäume, in deren Schatten man an schönen, warmen Sommertagen genüsslich flanieren kann? Was wären Berlin ohne die wunderbare Promenade Unter den Linden oder Paris ohne seine Champs-Élysées?” fragte er sich und regte Massnahmen in diese Richtung für Basel an.

Um 1998 habe er der Stadtgärtnerei den Vorschlag unterbreitet, dass die Crossair für jeden abfliegenden Passagier einen Franken in einen Alleen-Fonds einzahlen werde. Und die Gesellschaft transportierte in jenen Jahren immerhin jährlich zwei Millionen Passagiere von und nach Basel. An der Stiftung wollte sich auch Ernst Beyeler beteiligen. Konkret wurde vorgeschlagen, in der Clarastrasse und Greifengasse von der Messe bis zur Mittleren Rheinbrücke eine Allee einzurichten und ebenso in der Steinenvorstadt und der Aeschenvorstadt Bäume zu pflanzen. Die Initianten warten allerdings auf eine Antwort. Moritz Suter resümiert: “Was die Gründe dafür waren, dass das Angebot und Projekt von der Stadtgärtnerei nicht angenommen wurde, weiss ich bis heute nicht. Wer weiss, vielleicht wird ja dieser Gedanke von irgendjemandem auch politisch wieder aufgenommen.”

5 Alleenplan wozu?

Dabei bestünde von Amtes wegen bereits ein Alleen-Instrument – doch taugt es auch etwas? Im so genannten “Alleenplan” werden Strassen bezeichnet, die Alleen sind oder dazu aufgewertet werden sollen. Darunter figuriert für eine längerfristige Realisation auch die Clarastrasse. Bäume sollen jedoch erst nach Abbruch der vorstehenden Gebäude auf der stadtauswärtig rechten Strassen-seite Platz finden. Dabei hätten der jüngst neugestalteten Clarastrasse einige Bäume wohl gut an-gestanden.

Dass der Alleenplan wenig Wirksamkeit besitzt, zeigt sich etwa an der Elsässerstrasse oder am St. Johannis-Rheinweg – beide sind als zukünftige Allee ausgewiesen und beide wurden ohne Bäume neu gestaltet. Eine Einsprache, die für den St. Johannis-Rheinweg auch Bäume forderte, war erfolglos – trotz Eintrag im Alleenplan. Womit vom Baudepartement das eigene Leitbild zur Unver-bindlichkeit degradiert wird.

6 Umsetzung des Baumschutzgesetzes

Doch nicht nur die geringe Bedeutung des Alleenplans, der hoffentlich im neuen kantonalen Richtplan eine verbindlichere Form finden wird, sondern auch die Umsetzung des Baumschutzge-setzes rufen in der aktuellen Diskussion vielfältige und teilweise heftige Kritik auf den Plan. Gros-se Resonanz haben Baumfällaktionen im Kannenfeld- und Schützenmattpark, am Wettsteinplatz und insbesondere an der städtischen Toplage unterhalb der Pfalz provoziert. Hauptkritikpunkt: Die Fällungen widersprechen dem Geist des Baumschutzgesetzes.

Dabei wird nicht bestritten, dass Fällungen für die Sicherheit vorzunehmen sind. Kritisiert werden jedoch Aktionen, bei denen etwa aus Gründen der Bestandenserneuerung oder wegen Um-gestaltungen Bestände gerodet oder Einzelbäume aus Gesamtensembles herausgerissen werden. Es wird gefordert: Generell sollte der Erhalt des Baumbestandes stärker durch Pflege, statt durch Ersatz erfolgen und bei Neugestaltungen müsste grössere Rücksicht auf den Ausgangsbestand ge-nommen werden.

Konkret werden folgende Kritikpunkte bezüglich Umsetzung des Baumgesetzes vorgebracht:

- Baumfällungen erfolgen zu sorglos und summarisch, dabei werden die Fällgründe, welche das Gesetz nennt, zu large interpretiert. Nach Baumschutzgesetz darf ein “geschützter Baum nur gefällt werden, wenn (...)
 - a) mit dem Fortbestand eines Baumes eine Gefahr verbunden ist,
 - b) eine Fällung als Pflegemassnahme für den übrigen Baumbestand oder
 - c) aus Gründen der Wohnhygiene geboten erscheint,
 - d) in Würdigung des Interesses des Gesuchstellers das Festhalten am öffentlichen Interesse der Erhaltung des Baumes unverhältnismässig erscheint.” (Art. 6)

Zudem wird bemängelt, dass kein transparentes und öffentlich einsehbares Kriterienraster für Baumfällungen besteht.

- Bäumfällungen werden oft nicht bereits in der Parlamentsvorlage – wie laut Gesetz wohlweis-lich gefordert –, sondern erst im Baugesuch ausgewiesen – so etwa bei der Planung des neuen Stadt-Casinos oder bei der Umgestaltung der Elisabethenanlage. Damit werden Baumfällun-gen der öffentlichen und politischen Diskussion entzogen; es bleibt noch das juristische Ein-

spracherecht für den dazu berechtigten kleinen Kreis Direktbetroffener und der beschwerdeberechtigten Organisationen. Wobei gerade die Geltung des Verbandsbeschwerderechtes bezüglich Baumschutzgesetz regelmässig in Frage gestellt wird.

- Die Baumschutzkommission führt ihre Tätigkeit in geheimnisvollem Wirken durch. Ob sie Baumfällungen durchwinkt oder kritisch begleitet, kann nicht beurteilt werden. Stossend ist auch, dass der Amtsleiter der Stadtgärtnerei zugleich Präsident der ihn beratenden und bei eigenen Fällvorhaben sogar überprüfenden Kommission ist.
- Das Baumgesetz sieht Förderabgaben für Private vor; diese werden jedoch seit September 2004 infolge einer Einsprache gegen die Baumschutzabgabe nicht mehr ausgeschüttet. Das Gerichtsurteil machte formale Mängel geltend, die von der zuständigen Behörde ohne Weiteres behoben werden könnten. Dadurch liessen sich nicht nur die Einnahmen, sondern auch die Ausschüttungen wieder in Gang setzen.

Mit zum Teil ähnlicher Kritik ist auch das Forstamt beider Basel immer wieder konfrontiert, welches für den städtischen Wald zuständig ist. Speziell Fällungen in den Langen Erlen und auf dem Bruderholz stossen regelmässig auf Widerstand bei Anwohnern und Naturschutzverbänden. Wenig verständlich ist dabei, dass für “Stadtbäume” umfassende Vorschriften gelten, “Waldbäume” gleich nebenan jedoch keinen auch nur annähernd vergleichbaren Schutzstatus geniessen.

Gegenüber der Stadtgärtnerei werden zudem verschiedene weitere Ansprüche angemeldet: Es sollen vermehrt einheimische Waldbäume mit regionalem Vorkommen und historisch eingebürgerte Stadt-Baumarten statt “Designerbäume” verwendet werden. Bäume sollten ihrem natürlichen Wuchs folgen können. Überhaupt sei in der Frage zwischen Design und Natur eine Neubewertung einer naturnaheren und funktionaleren Stadtbegrünung und Grünraumgestaltung vorzunehmen.

Neben solcher Kritik müssen natürlich die vielfältigen und alltäglichen Bestrebungen in der Stadtgärtnerei anerkannt werden. Insbesondere ihr Wirken zugunsten des städtischen Grüns im Spannungsfeld zwischen Anforderungen privater Grundeigentümer, der inneren Verdichtung sowie den Ansprüchen des Verkehrs und des Tiefbaus und der Stadtgestaltung.

7 Schlussfolgerungen

Nicht von ungefähr galt die Stadt Basel lange Zeit als Vorbild in Bezug auf den ansehnlichen Baumbestand und die begrüneten privaten Hinterhöfe. Die Idee der zusammenhängenden Baumalleen geht auf ein städtebauliches Konzept zurück, das beinahe 150 Jahre alt ist und immer die Gesundheit und das Wohlbefinden der Wohnbevölkerung im Auge hatte. Dieses Konzept kam erstmals durch die grosse Bautätigkeit und den rasanten Strassenbau in den sechziger Jahren unter Druck. Die Auswirkungen waren unübersehbar. Es waren umweltbewusste Kreise aus der Bevölkerung, die der Zerstörung mit der Baumschutz-Initiative Einhalt geboten. Basel erhielt ein fortschrittliches Baumgesetz. Auch wenn diese Baumschutzmassnahmen nur mit Verzögerung durchgesetzt werden konnten, zeigten sie bald eine positive Wirkung. Seit einigen Jahren sind aber Rückschritte zu verzeichnen. Die Förderabgaben und die Ausschüttung von Pflegebeiträgen verschwanden in kürzester Zeit. Eine neue Interpretation von Baumschutz verhindert den wirksamen Schutz alter und grosser Bäume. Neupflanzungen werden nach den Gesichtspunkten der Kurzlebigkeit vorgenommen. Damit wird das zentrale Anliegen des Baumschutzes missachtet. Es ist ein dringendes Anliegen, dem Baumschutz wieder die nötige Aufmerksamkeit zu verschaffen.

Literatur

- BSV 2000. Baumschutzverordnung vom 19. Dezember 2000, 3 Seiten.
http://www.aue.bs.ch/fu_1_3_1_umweltrelev.pdf
- BD BS 1999. *Bäume und Baustellen*, Merkblatt Baudepartement Basel-Stadt (BD BS), 1999.
- Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (Baumgesetz), 16. Oktober 1980 (neue Fassung inkl. Anpassungen 1993, 1994 und 1995), 6 Seiten.
- HPA-P 1992. *Leitbild Bäume im öffentlichen Raum* ("Alleenplan") mit Nachführungen, Hochbau- und Planungsamt (HPA-P), Baudepartement des Kt. Basel-Stadt.